

Reichsgesetzblatt

1167

Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1923

Nr. 125

Inhalt: Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes. S. 1167. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren. S. 1167. — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. S. 1168. — Verordnung zur Änderung der Fernspreckordnung. S. 1168. — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. S. 1175. — Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. S. 1175. — Verordnung über die Erhebung der Eichgebühren. S. 1176. — Verordnung über Lohnlassen und Beiträge in der Invalidenversicherung. S. 1176. — Steuernotverordnung des Reichspräsidenten. S. 1177. — Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923. S. 1178. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 1178. — Berichtigung. S. 1178.

Gesetz über die Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in den Gebieten der Freien Stadt Danzig und des Memellandes. Vom 1. Dezember 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die preussische Justizverwaltung ist ermächtigt, rechtskräftige Strafurteile (Strafbefehle), die vor dem Übergange der Rechtspflege von Gerichten in den Gebieten der jetzigen Freien Stadt Danzig oder des jetzigen Memellandes erlassen sind, zu vollstrecken und die für die Strafvollstreckung zuständige Behörde zu bestimmen.

Das gleiche gilt für die Strafvollstreckung aus rechtskräftigen Urteilen, die in Erledigung von Rechtsmitteln gegen die Urteile der im Abs. 1 bezeichneten Gerichte von deutschen Gerichten erlassen sind.

- Als Zeitpunkt des Überganges der Rechtspflege gilt
1. für das Gebiet der Freien Stadt Danzig der 10. Februar 1920,
 2. für das Memelgebiet der 15. Februar 1920.

§ 2

Auf die Strafvollstreckung und das Wiederaufnahmeverfahren finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Gerichtliche Entscheidungen, die in dem Vollstreckungsverfahren oder im Wiederaufnahmeverfahren zu treffen sind, werden von dem Gericht erlassen, in dessen Bezirk die für die Vollstreckung zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 3

Die preussische Justizverwaltung ist ermächtigt, den Vollzug von Freiheitsstrafen aus anderen als den im § 1 genannten rechtskräftigen Urteilen (Strafbefehlen) der Gerichte in den Gebieten der jetzigen Freien Stadt Danzig und des jetzigen Memellandes durchzuführen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Dezember 1923.)

Reichsgesetzbl. 1923 I

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister der Justiz:
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren. Vom 1. Dezember 1923.

I. Auf Grund des § 4 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bestimmt:

1. § 6, Abs. 2 des Fernspreckgebühren-Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag für jedes Ortsgespräch ist 0,15 Mark.

2. § 10, Abs. 1 Satz 1 des Fernspreckgebühren-Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Ferngesprächsggebühren ist für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

- bis zu 5 Kilometer einschließlich 0,15 Mark,
von mehr als 5 bis zu 15 Kilometer einschließlich 0,30 Mark,
von mehr als 15 bis zu 25 Kilometer einschließlich 0,45 Mark,
von mehr als 25 bis zu 50 Kilometer einschließlich 0,90 Mark,

von mehr als 50 bis zu 100 Kilometer einschließlich 1,35 Mark,
über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 0,45 Mark mehr.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 9. Dezember 1923 auf den 30. November 1923 zu kündigen.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 1. Dezember 1923.

Auf Grund des § 3, erster Absatz, des Gesetzes über Post-, Postschek- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über Post-, Postschek-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) werden die Angaben unter III durch folgendes ersetzt:

III. Gesetzliche Telegraphengebühren

	Paragraph und Nr. des Gesetzes	Grundbetrag in Mark
Gewöhnliche Telegramme	§ 1, 1	
im Fernverkehr Wortgebühr		0,15
im Ortsverkehr Wortgebühr		0,075
Pressetelegramme	§ 1, 2	
Wortgebühr		0,075

Für ein Telegramm sind mindestens die Gebühren für 8 Wörter zu entrichten; der Gesamt-Grundbetrag wird eintretendensfalls auf eine durch 5 Pfennig teilbare Summe aufgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 1. Dezember 1923.

I. Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Die Grundbeträge der in der Fernsprechordnung aufgeführten Gebühren werden in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe festgesetzt. An die Stelle der Jahresgebühren treten Vierteljahrsgebühren.
2. Im § 3 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.
3. Im § 10, II ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:
Müssen zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu erlegen.
4. Im § 13, IV ist als dritter Absatz hinzuzufügen:
Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.
5. Im § 23, II sind im zweiten Satze die Worte „für letztere“ zu streichen.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft, doch ändern sich die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen hergestellt worden sind, bis zum 9. Dezember 1923 auf den 30. November 1923 oder den 31. Dezember 1923 außerordentlich zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Überlassung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 1. Dezember 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle